

Unterlage: [04.03] Besondere Vertragsbedingungen II

1. Angebotene Preise

Angebotspreise verstehen sich, soweit nicht explizit anders in Positionen angegeben, einschließlich Lieferung und gebrauchsfertigem Einbau, einschließlich Vorhaltung und Lagerung von Hilfsstoffen und Werkzeug.

2. Koordinierungsgespräche

Koordinierungsgespräche werden wöchentlich abgehalten oder bei Bedarf zusätzliche Abstimmungsgespräche, bzw. Baubegehungen durch die Objektüberwachung des AG auch ohne vorherige Ankündigung anberaumt. Die Teilnahme an den Besprechungen ist Pflicht des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Der Termin für die regelmäßigen Koordinierungsgespräche wird 3 KW vor der ersten Besprechung seitens des AG mitgeteilt.

3. Bauleitung des AN

Der AN hat spätestens 2 KW nach Vertragsschluss unaufgefordert einen geeigneten verantwortlichen Bauleiter schriftlich zu benennen. Dieser muss fließend deutsch sprechen, sowie während der Vertragserfüllung des AN ständig auf der Baustelle anwesend sein und zur Entgegennahme von Anweisungen bzw. zu Absprachen mit der Objektüberwachung des AG berechtigt sein. Sofern die Merkmale nicht vorliegen, ist die Objektüberwachung des AG berechtigt, den umgehenden Wechsel durch eine den Anforderungen entsprechende Fachkraft dem AN abzufordern. Im Verhinderungsfall ist umgehend ein vergleichbarer Vertreter zu stellen.

4. Polier des AN

Der AN hat spätestens 2 KW nach Vertragsschluss unaufgefordert einen geeigneten verantwortlichen Polier schriftlich zu benennen. Diese Vertretung muss fließend deutsch sprechen, sowie während der Vertragserfüllung des AN ständig auf der Baustelle anwesend sein und zur Entgegennahme von Anweisungen bzw. zu Absprachen mit der Objektüberwachung des AG berechtigt sein. Sofern die Merkmale nicht vorliegen, ist die Objektüberwachung des AG berechtigt, den umgehenden Wechsel durch eine den Anforderungen entsprechende Fachkraft dem AN abzufordern. Im Verhinderungsfall ist umgehend ein vergleichbarer Vertreter zu stellen.

5. Bautagesberichte

Im Rahmen der Durchführung der Arbeiten sind verpflichtend Bautagesberichte zu führen. Sie sollen Stand und Fortschritt der Bauarbeiten, sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten.

Die Bautagesberichte sind wöchentlich unaufgefordert vom AN mit Datum und Unterschrift versehen der Objektüberwachung des AG einzureichen.

Die lückenlose Führung ist Voraussetzung für die jeweilige Abschlags- und Schlussrechnungslegung.

Ein auskömmlicher Bautagebucheintrag enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung der Baumaßnahme
- ggfs. Sicherheit- und Gesundheitsschutzkoordinator, Objektüberwachung des AG, Bauleitung des AN und jeder etwaige Wechsel
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten
- Wetterlage, sowie die jeweils höchste und niedrigste Tagestemperatur
- die erbrachten Leistungen der AN und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter)
- besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung oder der Ausführungszeit von Bedeutung sind
- Abweichungen der Beschaffenheit des Untergrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung
- die Pegelstände der Baugrubenwasserhaltung bei Erfordernis mehrmals täglich
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen
- AG-seitige mündliche Weisungen an den AN (Name des Anweisenden, Inhalt der Weisung)
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und Prüfungsergebnisse
- vom Auftragnehmer mündlich geäußerte Bedenken gegen Anordnungen des AG ungeachtet der AN-seitigen Verpflichtung zur schriftlichen Anzeige vor Ausführung gem. § 4 Abs. 3 VOB/B
- beim Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall
- Eingang der vom AG bereitgestellten und der vom AN gelieferten Stoffe und Bauteile an der Baustelle
- Unterbrechung, Behinderung und Verzögerung der Arbeiten, sowie ihre Ursachen ungeachtet der AN-seitigen Verpflichtung zur umgehenden schriftlichen Anzeige beim AG gem. § 6 Abs. 1 VOB/B

6. Genehmigungen

Sind für die Leistungserbringung des AN Genehmigungen erforderlich, ist es Leistung des AN, diese rechtzeitig einzuholen. Dies erfolgt eigenständig durch den AN bei den zuständigen Behörden; die Anträge und Genehmigungen sind dem AG unaufgefordert vorzulegen.

Bei Erfordernis einer Einreichung über den Bauherren/AG, sind die entsprechenden Antragsunterlagen durch den AN vorzubereiten und vorausgefüllt und rechtzeitig dem AG vorzulegen.

7. Technische Abnahme

Bei fertiggestellten Leistungen, die durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden, ist vorab zwingend die Objektüberwachung des AG zu informieren, um hier eine VOB-konforme „technische Abnahme“ durchführen zu können. Die Leistungen sind unabhängig davon fotografisch zu dokumentieren und erforderlichenfalls zusätzlich aufzumessen.

8. Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit der Bauleitung des AG zulässig und sind spätestens fünf Werktage nach Ausführung der Arbeiten der Objektüberwachung des AG zur Freigabe und Unterschrift vorzulegen. Stundenlohnnachweise ohne Anerkennung werden nicht vergütet.

9. Zusätzliche Leistungen

Sollte sich mit Baufortschritt die Notwendigkeit der Ausführung von nicht im LV erfassten Arbeiten ergeben, so sind diese unverzüglich mit der Objektüberwachung des AG abzustimmen und es ist ein Nachtragsangebot gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B mit dazugehörigem Kalkulationsnachweis, sowie Stoffkostennachweisen einzureichen. Nachträge sind grundsätzlich auf Kalkulationsgrundlage des Vertrages (Urkalkulation) zu erstellen.

10. Anwesenheit auf der Baustelle / Arbeitszeiten

Grundsätzlich ist eine Baustellenanwesenheit von montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zwingend zu gewährleisten.

11. Bauwesenversicherung des AN

Der AG hat für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind. Die Prämie wird anteilig auf alle AN umgelegt und entsprechend ihrer Auftragssumme bei der Schlussrechnung einbehalten.

Bauwesenversicherung: 0,25%

12. Arbeitsvorbereitung / Prüffrist des AG

Beim Transport und bei der Verarbeitung der erforderlichen Materialien sind Vorkehrungen zu treffen, dass eine Verschmutzung oder Beschädigung gebauter Teile anderer Gewerke nicht stattfindet.

Die im Leistungsverzeichnis angegebenen spezifischen Materialeigenschaften und Qualitäten sind bindend.

Für Bauteile, zu deren Herstellung und Montage Konstruktions- bzw. Fertigungsunterlagen erforderlich sind, hat diese der Architekt des AG zu prüfen und schriftlich freizugeben. Die Prüffrist beträgt 10 Arbeitstage ab Eingang im Architekturbüro. Folgen aus nicht rechtzeitiger Einreichung der Unterlagen gehen zu Lasten des AN.

13. Terminplanung des AN

Grundlage der Terminplanung des AN bildet der den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Terminplan des AG. Die in diesem Terminplan als Meilenstein gekennzeichneten Zwischentermine, sowie der Endtermin sind bindend und werden Vertragsbestandteil. Die Reihenfolge der Arbeiten und Bauteile innerhalb der Zwischentermine erfolgt nach Wahl des AN. Der AN hat innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung unter Berücksichtigung der Vertragsfristen einen auf der AG-seitigen Vorgabe basierenden Terminplan mit Angabe zur Arbeitsvorbereitung/ Werkstattplanung, Lieferzeiten und Montage/Ausführung zu erstellen und mit der Objektüberwachung des AG abzustimmen.

Die AG-seitige Terminplanung wird ggf. fortgeschrieben und angepasst. Entsprechende Aufwendungen seitens des AN sind einzukalkulieren.

14. Bauablauf

Die Baustelle befindet sich auf der Liegenschaft eines laufenden Klinikbetriebs. Alle Technologien, für die vom AN zu erbringenden Leistungen sind so zu wählen, dass der Klinikbetrieb nicht gestört wird.

15. Baustellenlärm / Ruhezeiten

In Bezug auf die Ruhezeiten ergeben sich mögliche Arbeitszeiten von Montag - Samstag im Zeitraum 07.00 - 22.00 Uhr. Während der Nachtruhe von 22.00 - 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Arbeiten stattfinden, die die Anwohner stören könnten. Besonders lärmintensive Arbeiten sollten nicht stattfinden im Zeitraum von 13.00 - 14.00 Uhr und ab 20.00 Uhr. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nach Absprache möglich.

AG-seitige Anordnungen zur umgehenden Einstellung von Arbeiten des AN oder seiner Nachunternehmer aufgrund Verstoßes gegen diese Anordnung berechtigen nicht zur Ausfallschädigung, sondern führen im Wiederholungsfall zum Verweis der Verursacher von der Baustelle.

16. Zusammenarbeit der AN

Unter den an der Baumaßnahme beteiligten Gewerken ist die Arbeit zur Erreichung eines zügigen Baufortschrittes abzustimmen. Es wird vom AN ein Höchstmaß an Kooperationsbereitschaft gefordert.

Auftretende Behinderungen sind der Objektüberwachung des AG unverzüglich nach Auftreten schriftlich mitzuteilen, um dem AG die Möglichkeit zur umgehenden Abhilfe zu geben. Nachträglich bekanntgegebene Behinderungen und deren Folgen (Ausfallzeiten, etc.) werden rückwirkend nicht anerkannt.

17. Baustrom / Bauwasser

Für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Medien werden dem AN anteilige Verbrauchskosten berechnet. Die Prämie wird anteilig auf alle AN umgelegt und entsprechend ihrer Auftragssumme bei der Schlussrechnung einbehalten.

18. Baustelleneinrichtung

Die erforderlichen Baustelleneinrichtungen einschl. Aufenthalts-, Materiallagerungs-, sowie Absperr- und Sicherungsanlagen werden, wenn nicht anders geregelt, nicht gesondert vergütet. Schäden, die durch die aufgestellten Container entstehen, sind durch den AN zu beseitigen.

Innerhalb der Gebäude stehen zur Benutzung von Firmen keine Räume zur Verfügung.

Für die Art und Anzahl bei Aufstellung von Mannschafts- und Materialcontainern im Baufeld ist vorab die Abstimmung mit der Objektüberwachung zwingend notwendig. Die zulässigen Stellplätze für entsprechende Containeranlagen sind auf dem Baustelleneinrichtungsplan gekennzeichnet. Die Mannschaftscontainer sind nicht für Übernachtungen zugelassen.

Auf der Baustelle werden Sanitärcontainer mit WCs und Waschgelegenheiten, sowie ein Sanitätscontainer seitens AG zur Verfügung gestellt.

Innerhalb des Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen herrscht absolutes Parkverbot, können jedoch zum Be- und Entladen genutzt werden.

Die Zufahrt zum Bestandsgebäude ist dauerhaft freizuhalten.

19. Beseitigung von Bauabfällen

Die Baustelle ist arbeitstäglich seitens des AN besenrein zu verlassen. Der AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Abfälle (z.B. Schutt, Abbruch, Verpackung, etc.), Verunreinigungen und Beschädigungen auf dem Baugrundstück, den angrenzenden Grundstücken und öffentlichen und privaten Verkehrswegen grundsätzlich und unaufgefordert arbeitstäglich zu beseitigen. Der AN haftet für Personen- und Sachschäden, wenn der Reinigung nicht nachgekommen wird und stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei. Das Untergraben oder Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist strikt verboten.

Zur Vermeidung von Unfallgefahren sind die Bauabfälle des AN täglich von ihm aus dem Bauwerk zu beseitigen, geordnet in AN-eigenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.

Bei nicht Beachtung wird der Bauschutt 2 Tage nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung – ohne Nachfristsetzung – auf Veranlassung des AG, zu Lasten des verursachenden AN, durch

einen Dritten aus dem Bauwerk beseitigt und fachgemäß entsorgt. Die anfallenden Kosten werden dem AN von der nächsten Abschlagsrechnung sowie der Schlussrechnung abgezogen. Bei mehreren beteiligten AN werden die Kosten nach Anzahl der verursachten AN – abhängig von der jeweiligen Menge der Bauabfälle – dort in Abzug gebracht.

20. Ökologische Anforderungen

Die Baustoffe müssen baubiologisch unbedenklich sein. Zur Beurteilung müssen auf Anforderung des AG der Herstellertyp sowie alle technischen Merkblätter übergeben werden. Baustoffmuster sind ohne besondere Vergütung auf Verlangen zu übergeben.

Nachfolgende Stoffe sind zu vermeiden:

- Lösungsmittel
- mit FCKW hergestellte Baustoffe
- Tropenhölzer
- Betonzusatzmittel
- Kunstharze
- Schwermetalle

21. Geprüfte Abrechnungsunterlagen zur Rechnungsstellung

Die einzureichenden Rechnungen müssen den vereinbarten Anforderungen nach § 14 Nr. 1 und 2 VOB/B entsprechen. Die Abrechnungen erfolgen außerdem auf der Grundlage des Auftrages (einschl. evtl. Nachträge), der anerkannten Lohn- und Materialnachweise und der Ausführungszeichnungen nach gemeinsamem örtlichem Aufmaß und Feststellungen zwischen Auftragnehmer und der Objektüberwachung des Auftraggebers. Ist ein gemeinsames Aufmaß nicht möglich, ist dieses durch den AN zu erstellen und der Objektüberwachung des AG zur Prüfung einzureichen. Die Abrechnungen sind grundsätzlich inklusive der Aufmaße und Aufmaßpläne einzureichen.

22. Konformitätsbescheinigungen

Der von AG beauftragten Objektüberwachung sind die öffentlich-rechtlich Konformitätsbescheinigungen und Übereinstimmungserklärungen (Grundlage: Landesbau- und Durchführungsverordnungen, technische Baubestimmungen, Erlasse der Baubehörden) hinsichtlich der Bauverfahren, der verwendeten Baustoffe und der Einbaubedingungen der vorgesehenen bzw. durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Die Bescheinigungen sind spätestens 4 KW vor Schlussabnahme unaufgefordert einzureichen.

Übergabe: in Papier 3-fach, auf Datenträger 1-fach.

23. Sicherungen

Die Sicherung der Baustellen- bzw. Arbeitsbereiche ist Sache des Auftragnehmers.

Von anderen am Bau beteiligten Unternehmen aufgestellte Schutzvorrichtungen sind – falls erforderlich – für die Arbeiten des AN zu entfernen. Nach Beendigung seiner Arbeiten hat der AN diese wieder ordnungsgemäß anzubringen. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Alle Maßnahmen zum Schutz von vorhandenen fertigen Gebäudeteilen, Einrichtungen und Außenanlagen vor Beschädigungen im Rahmen von Bauarbeiten oder Verkehr und Transporten für Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer in erforderlichem und wirkungsvollem Umfang in Eigenverantwortung durchzuführen. Dies stellt eine Nebenleistung dar, die nicht besonders vergütet wird, sofern im LV-Text keine entsprechenden Positionen enthalten sind.

Der AN hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze seiner Leistungen gegen Witterungsschäden zu treffen. Der AN hat Bäume, gärtnerische und sonstige Anlagen, die erhalten bleiben sollen, zweckentsprechend zu schützen und ggf. zu ersetzen. Dies gilt auch bei Schachtungsarbeiten zum Schutz des Wurzelwerkes von Bäumen.

24. Sicherheits- und Gesundheitskoordination

Der AN ist für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Verkehrssicherheit auf der Baustelle verantwortlich. Er hat evtl. auftretende Gefahrenstellen ausreichend zu kennzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht zu Schaden kommen und materieller Schaden nicht entsteht. Der AG hat zur Wahrnehmung seiner Pflicht im Sinne EG – Richtlinie 92/57 EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (EG – Baustellenrichtlinie) sowie der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator beauftragt.

Die AN haben für ihre Leistung einen weisungsbefugten Ansprechpartner für Sicherheitsfragen, im Sinne der oben genannten Verordnung, für die gesamte Ausführungszeit zu benennen.

Alle Vorschriften der Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht, Arbeitsstättenrichtlinien usw. sind vollumfänglich einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen ist die Objektüberwachung des AG berechtigt, Baustellenverbote durchzusetzen.

Die Sorgfaltspflicht und Verantwortung für die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter bleibt für den AN vollumfänglich bestehen. Ebenso die Verpflichtung der Sicherheitsabstimmung mit parallel arbeitenden Gewerken.

Für die Baustelle wird ein Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) erstellt. Folgende hierfür erforderliche Unterlagen aus dem Betriebsbereich des AN sind dem SiGeKo kostenfrei zur Verfügung zu stellen:

- Liste der auf der Baustelle tätigen eigenen und fremden (Leih-)Mitarbeiter des AN, sowie seiner Nachunternehmer, insbesondere deren Bauleiter, Obermonteure und Vorarbeiter
- Gefährdungsanalysen zu den vorgesehenen Arbeiten

- Sicherheitsingenieur des AN
- Sicherheitsbeauftragter des AN für die Baustelle
- Ersthelfer auf der Baustelle
- Angaben zur AN-seitigen Erste-Hilfe-Ausrüstung auf der Baustelle
- Nachweise über sicherheitstechnische Unterweisungen der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Einholung der Genehmigungen zum Arbeiten mit offenem Feuer (z.B. Trennschleif- oder Schweißarbeiten); Formulare werden ggf. durch den SiGeKo zur Verfügung gestellt

Der SiGePlan wird auf der Baustelle bereitgestellt und ist vom AN zu befolgen.

Die Baustellenordnung und die Baustellenbrandverordnung werden dem AN nach Auftragserteilung, jedoch spätestens 2 KW vor Arbeitsaufnahme zur Verfügung gestellt.

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind gesetzlich verpflichtet, sich jederzeit durch Ausweispapiere ausweisen zu können. Die Ausweisung kann erfolgen durch: gültigen Personalausweis, gültigen Reisepass oder entsprechende gültige amtliche Ersatzpapiere.

25. Datenaustausch

Die „Bringschuld“ seitens der AG für Planunterlagen wird in eine „Holschuld“ seitens des AN umgewandelt. Sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendige Planunterlagen, sowie entsprechende Aktualisierungen werden dem AN digital zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, neu empfangene Dokumente digital in Empfang zu nehmen bzw. „abzuholen“, zu vervielfältigen und in ausreichender Anzahl in Papierform unmittelbar auf die Baustelle zu verteilen.

Die in Zusammenhang mit eigenständiger Papierplanvervielfältigung entstehenden Kosten sind seitens des AN einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

26. Generalien

Sicherheits-/Gewährleistungseinbehalt bei Abrechnungen >10.000 EUR netto: **5%**

Allgemeine Umlagen / Rechnungsabzüge Bauwesenversicherung: **0,25%**

Bauzwischenreinigung (ohne Montage- oder Arbeitsabfälle): **0,4%**

Baustrom: **0,5%**

Bauwasser: **0,3%**